

Frau Bezirksverordnete
Katja Ahrens, Gruppe der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage KA-0716/IX

über

Sondernutzungsgebühren im Bezirk Pankow

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Durch verschiedene Bauarbeiten und Sanierungsarbeiten kommt es im Bezirk immer wieder zu Einschränkungen in der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für zu Fuß gehende, Radfahrende und auch den MIV. Dabei entstehen Engstellen und durch geänderte Gehwegführungen u.U. nicht ganz ungefährliche Situationen. Für das Einrichten solcher Baustellen bedarf es der Genehmigung durch das Bezirksamt.

1. Liegt die Zuständigkeit dafür in jedem Fall beim Bezirksamt und wo genau? Falls nein, bitte auch Fälle/ Zuständigkeit benennen, bei denen die Zuständigkeit nicht im Bezirk verortet ist.

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Berliner Straßengesetz für Anliegerbaustellen im Bezirk Pankow ist das Straßen- und Grünflächenamt zuständig. Gleichzeitig werden je nach Straßenkategorie neben der Sondernutzungserlaubnis auch verkehrsrechtliche Anordnungen erteilt. Für Straßen im übergeordneten Netz ist hierfür

die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zuständig, für die anderen Straßen die Straßenverkehrsbehörde beim Straßen- und Grünflächenamt Pankow.

2. Wie viele Anträge auf Sondernutzung für die Einrichtung von Baustellen wurden im Bezirk Pankow in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gestellt? Wie hoch waren jeweils die Gebühren (bitte nach Jahren aufschlüsseln).

Eine genaue Ermittlung ist nicht möglich. Viele Anliegerbaustellen erstrecken sich über mehrere Jahre, vor allem bei Neubauten ist dies der Fall. Solche jahresübergreifenden Erlaubnisse lassen sich im System nicht filtern. Es werden jedes Jahr ca. 1000 Erlaubnisse für Anliegerbaustellen erteilt. Auch eine genaue Gebührenermittlung ist aus genannten Gründen nicht möglich.

3. Wonach bemisst sich die Genehmigungsdauer? Gibt es Grenzwerte/ maximale Genehmigungsdauer?

Der Bauherr muss bei der Erstantragstellung den Zeitraum der Gesamtbaumaßnahme mitteilen. Er muss zudem begründen und nachweisen, dass das Bauvorhaben ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden kann. Hiernach richtet sich dann die Dauer der Erteilung der Erlaubnis.

Aus verschiedensten Gründen werden durch den Bauherren Folgeanträge wegen Verlängerung der Bauzeit gestellt. Für diese Bauzeitüberschreitungen werden dann erhöhte Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Sondernutzungsgebühren werden dann mehr als verdoppelt. Je nach Straßenbestandteil (Gehweg oder Fahrbahn) und Geschwindigkeitsbegrenzung in unterschiedlicher Höhe (von 2 € auf 5 €, von 4 € auf 10 €, von 7,50 € auf 20 € - siehe Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV, Tarifstelle 5.1 a) und b))

4. Wie überwacht das Bezirksamt die Einhaltung des Genehmigungszeitraumes? Wie oft wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023 Überschreitungen des Genehmigungszeitraumes festgestellt?

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden Baustellen nach Ablauf der Erlaubniszeit kontrolliert. Meist stellen die Bauherren von sich aus bereits Verlängerungsanträge, die dann geprüft und ggf. erteilt werden. In wenigen Fällen muss der Bauherr um Beräumung der Baustelle bzw. zur Antragstellung einer Bauzeitüberschreitung aufgefordert werden. Wie viele Überschreitungen von Bauzeiten gegenüber der Erstantragstellung vorhanden sind, ist nicht ermittelbar.

5. Können Folgegenehmigungen beantragt werden? Wenn ja, wie ist hier das Verfahren und wie gestalten sich dabei die Gebühren?

Siehe hierzu Antwort zu 3. und 4.

6. Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass bei Überschreitung des Genehmigungszeitraumes entsprechende Anträge gestellt werden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manuela Anders-Granitzki', written in a cursive style.

Manuela Anders-Granitzki